

# Beitragsordnung des Turnverein 1891 Obernhain e.V.

Die Mitgliederversammlung des Turnverein 1891 Obernhain e.V. hat am 26. März 2011 folgende Beitragsordnung gem. § 5 Nr. 7 der Vereinssatzung beschlossen:

## § 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Bei aktiven Mitgliedern beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag für

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| a) Ordentliche Mitglieder: | Euro 50,00 |
| b) Kinder                  | Euro 30,00 |

(2) Bei passiven Mitgliedern beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag für

- |               |            |
|---------------|------------|
| a) Mitglieder | Euro 20,00 |
| b) Kinder     | Euro 9,00  |

- (3) Als Kind im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten Mitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet ist.
- (4) Für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie wird kein Beitrag erhoben, sofern beide Eltern und beide Geschwister aktive Mitglieder des Vereins sind.
- (5) Ehrenmitglieder sind ab dem vollendeten 65. Lebensjahr beitragsfrei.

## § 2 Beitragsjahr und Fälligkeit

- (1) Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
- (3) Der Beitrag wird im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Abbuchung erfolgt frühestens 5 Tage nach dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Rücklastschriften oder Zahlungsverzug sind die entstehenden Mehrkosten durch den Beitragspflichtigen zu tragen.

## § 3 Vereinsbeitritt

- (1) Aktive Mitglieder zahlen bei Aufnahme eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro 5,00, die zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag bei Beitritt fällig wird.
- (2) Bei Beitritt bis einschließlich 30. Juni des Beitragsjahres ist der volle Jahresbeitrag fällig.
- (3) Bei Beitritt ab dem 1. Juli des Beitragsjahres ist der halbe Jahresbeitrag fällig.

## § 4 Vereinsaustritt

- (1) Der Vereinsaustritt muss schriftlich spätestens 6 Wochen vor Schluss des Beitragsjahres erklärt werden.
- (2) Nach § 5 Nr. 5 Punkt b) der Vereinssatzung endet die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände inklusive der entstandenen Mehrkosten nicht bezahlt.

## § 5 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit dem Beitragsjahr 2012 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung gilt solange von der Mitgliederversammlung keine geänderte oder neue Beitragsordnung beschlossen wird.